



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Hundesteuersatzung der Stadt Rudolstadt (RuHuStS) vom 12.04.2010

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 9. September 2000 (GVBl. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. 646), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 04.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Rudolstadt unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (3) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 ThürGefHuVO bedürfen.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer in der Stadt Rudolstadt gezahlt wurde. Als Halter aller im Haushalt gehaltenen Hunde gelten sämtliche Angehörige des Haushaltes. Alle Haushaltsangehörigen sind Gesamtschuldner.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Rudolstadt aufhalten, sind für solche Hunde nicht steuerpflichtig, die sie bei ihrer Ankunft bereits besitzen.

§ 3

Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Rudolstadt jährlich
 1. für den ersten Hund
40,00 Euro
bis einschließlich 31.12.2009
60,00 Euro ab 1.1.2010
 2. für den zweiten Hund
122,00 Euro
bis einschließlich 31.12.2009
84,00 Euro ab 1.1.2010
 3. für jeden weiteren Hund
184,00 Euro
bis einschließlich 31.12.2009
120,00 Euro ab 1.1.2010
- (2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 im gesamten Gebiet der Stadt Rudolstadt für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich je Hund:
613,00 Euro bis einschließlich 31.12.2009
600,00 Euro ab 1.1.2010.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden und deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Dies sind insbesondere Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane,
 2. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „GI“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden,
 4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen, welche die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung besitzen, untergebracht sind,
 6. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerbefreiung ausgeschlossen.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
 1. Ersthunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt wird, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 200 m (Luftlinie) entfernt liegen,
 2. Ersthunden eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes,
 3. Ersthunden, die nachweislich aus dem Tierheim Pflanzwirbach bezogen wurden für den Zeitraum von einem Jahr ab Übernahmemonat,
 4. abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 5. Gebrauchshunde, die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern für die Ausübung ihres Wachdienstes erforderlich sind,
 6. von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird,
 7. von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.Ermäßigungen nach Abs. 1 Punkt 1 bis 7 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.
- (2) Für den zweiten Hund ermäßigt sich die Steuer auf 60,00 Euro, für den dritten Hund auf 96,00 Euro, wenn für diese Hunde schriftlich das Ablegen einer Begleithundeprüfung nachgewiesen wird.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Steuerermäßigung ausgeschlossen.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, in zuchtfähigem Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.



- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 3 ist eine Zwingersteuer ausgeschlossen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder die Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung ist, dass der Hund nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (4) Die Zwingersteuer nach § 6 dieser Satzung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (5) Hunde, die nach § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird jährlich zum 1. Juli des Jahres fällig.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Rudolstadt einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Rudolstadt schriftlich anzumelden.
- (2) Endet oder ändert sich die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist dieses der Stadt Rudolstadt innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
1. Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 2. Rasse, Alter bzw. Wurffdatum und Geschlecht des Hundes,
 3. Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Rudolstadt,
 4. Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers,
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung,
 6. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.
- (4) Der Halter eines gefährlichen Hundes hat, nachdem er seinen Hund als gefährlich erkannt hat oder hätte erkennen müssen oder die zuständige Behörde dessen Gefährlichkeit festgestellt hat, unverzüglich unter Angabe der Hundesteuermarke eine formlose schriftliche Mitteilung an die Stadt Rudolstadt zu geben.

§ 11

Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Stadt Rudolstadt eine Steuermarke. Die Steuermarke ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr nach der Rudolstädter Verwaltungskostensatzung (RuVwKostS) eine Ersatzmarke im zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Rudolstadt.

- (2) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen. Sie ist den Beauftragten der Stadt Rudolstadt auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rudolstadt auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

- (5) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Stadt Rudolstadt in größeren Zeitabständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rudolstadt Auskünfte über in § 10 Abs. 3 der Satzung genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflichten nicht erfüllt,
2. entgegen §§ 7 und 10 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
3. entgegen § 11 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
4. entgegen § 11 Abs. 4 der Satzung den Beauftragten der Stadt Rudolstadt auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder
5. entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rudolstadt (1. ÄnderSazurRuHuStS) vom 4. Dezember 2001 außer Kraft.

Rudolstadt, den 12.04.2010

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

– Ende des amtlichen Teiles –

Termine, Tipps und Informationen

Baubeginn der Erschließungsstraße 2/ Titaniastraße in Rudolstadt

Im Rudolstädter „Gewerbegebiet Ost“ wurde am 6. April mit dem Bau der Erschließungsstraße 2/ Titaniastraße begonnen. Diese neue Straße zur besseren Erschließung und Vermarktung der anliegenden Grundstücke verläuft als Ring über die Titaniastraße, vor dem Italo-Autohaus parallel zur Oststraße bis zum Betonwerk und anschließend parallel zur Einfahrt Betonwerk wieder auf die Oststraße.

Die Oststraße selbst ist von dieser Baumaßnahme nicht betroffen. Die Gewerbetreibenden in der Ti-

taniastraße sind bis auf wenige technologisch bedingte Ausnahmen für Kunden erreichbar.

Bis zur OVS und die neue Einfahrt Betonwerk verläuft die Straße zweiseitig. Im restlichen Abschnitt wird die Straße einspurig auf 3,50 m Breite gebaut.

Die Fördermaßnahme wird mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) sowie des „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) realisiert. Die Fertigstellung ist für Ende August 2010 geplant.



Lutherbibel aus Rudolstadt wird in Wittenberg ausgestellt

Zu den herausragenden Schätzen der Historischen Bibliothek der Stadt Rudolstadt gehört ein Exemplar der 1541 von Hans Lufft in Wittenberg gedruckten Median-Ausgabe von Martin Luthers Bibelübersetzung. Ihre Einzigartigkeit verdankt die seit dem frühen 17. Jahrhundert in Rudolstadt aufbewahrte Bibel, die ursprünglich dem bis 1546 in Halle tätigen Maler Lukas Furtenagel gehörte, handschriftlichen Einzeichnungen, in denen sich die führenden Wittenberger Reformatoren sowie Nachfahren Martin Luthers verewigten. Neben einem Autograph Martin Luthers über-

liefert die Bibel Einzeichnungen von dessen Wittenberger Wegbegleiter Philipp Melancthon, Caspar Cruciger, Michael Gutt und Justus Jonas sowie von Luthers Sohn Paul und dessen beiden Söhnen Johann Ernst und Johann Friedrich Luther. Seit 25. März ist sie als Mittelpunkt der Ausstellung „Durchs Wort sollen wir gewinnen“ im Rahmen der Lutherdekade in den Räumen der Stiftung Luthergedenkstätten in Wittenberg zu sehen. Nach Wittenberg folgen bis zum 12. Dezember 2010 die Ausstellungsorte Zeitz, Naumburg und Eisleben.



Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl (rechts im Bild) im Gespräch mit Dr. Volkmar Kunze, Oberbürgermeister der Stadt Zeitz, Prof. Dr. Johannes Schilling, Präsident der internationalen Luther-Gesellschaft und Frank-Joachim Stewing, dem Leiter des Stiftsarchivs und der Stiftsbibliothek Zeitz während der Ausstellungsöffnung in Wittenberg.
(Foto: Sebastian Nicolai Presse/ÖA Stadt Zeitz)

Ausstellung „Zwangsarbeit während des 2. Weltkrieges in Rudolstadt“

In der Ausstellung, die noch bis zum 22. Mai in der KulTourDiele zu sehen ist, wird anhand von authentischen Dokumenten, von Bildmaterial und den Schilderungen von Einzelschicksalen versucht, die Zwangsarbeit ausländischer Arbeitskräfte in Rudolstadt als Teil des nationalsozialistischen Unrechtssystems in Erinnerung zu bringen. Dr. Hartmut Franz, Bürgermeister a.D., hat dazu in verschiedenen Archiven Dokumente gefunden und durch Gespräche mit den Familien von Betroffenen Zeitgeschichte und Lebensläufe an das Licht der Öffentlichkeit befördert. Zur Eröffnung

der Ausstellung am Freitag, 16. April 2010, waren auch Gäste vom Verein der Vertriebenen Sloweniens, zu denen die Stadt seit Jahren herzliche Kontakte unterhält, anwesend. Im Anschluss war in der Aula der Stadtbibliothek der Dokumentarfilm „Zur Vertreibung verurteiltes Volk - Vertriebene Slowenen 1941-1945“ in deutscher Erstaufführung zu sehen. Der Film entstand 2009 mit Unterstützung der Stadt und wurde bereits mit großem Erfolg im slowenischen Fernsehen sowie auf internationalen Filmfestivals gezeigt.

Presse/ÖA

Zur Premiere von „Antigone“ Theaterfrühstück im Schillerhaus

Am Sonntag, 25. April findet um 11.00 Uhr das nächste Theaterfrühstück im Schillerhaus statt. Zur Premiere von „Antigone“ (Tragödie von Sophokles, Regie: Sven Miller) wird es eine Einführung in die Inszenierung geben. Die Reservierung für diese Veranstaltung ist erwünscht unter 03672-486475.

Der Krieg um Theben ist zu Ende. Der neue Mann an der Staatsspitze, Kreon, will der Öffentlichkeit ein deutliches Zeichen seiner Autorität geben. Ein Dekret bestimmt, wie mit den toten Söhnen des Ödipus zu verfahren sei. Eteokles, der Verteidiger der Stadt, darf feierlich beerdigt werden, während Polyneikes, der Angreifer, zur Abschreckung den Vögeln und Hunden zum Fraß dienen soll. Antigone, die Schwester, widersetzt sich dem zynischen Spiel. Sie fordert auch für den Bruder, der zum Feind wurde, die letzte Ehre. Indem sie trotz auf der Existenz von Werten jenseits der Staatsräson beharrt,

riskiert sie Verfolgung und Tod. Eine Spirale von Gewalt und Zerstörung kommt in Gang.

„Ungeheuer ist viel und nichts ungeheurer als der Mensch.“ Der Antigone-Mythos ist einer der bekanntesten der griechischen Antike. Die ‚ewige‘ Aktualität der autonomen Überzeugungstätigkeit beweist die Vielzahl von Neubearbeitungen und Umdichtungen des Sagenstoffes. Mit seiner 442 v. Chr. geschriebenen Tragödie schuf Sophokles nicht nur einen der wichtigsten Texte unseres philosophischen, literarischen und politischen Bewußtseins, sondern zugleich eine der faszinierendsten Frauenfiguren der Theatergeschichte.

Im Rahmen der Reihe „Theaterfrühstück bei Schiller“ befragt Schauspiel dramaturg Matthias Spaniel auf unterhaltsame und informative Weise den Regisseur Sven Miller und die Schauspieler zu der bevorstehenden Inszenierung.

Lustvolle (Ver)führungen an musealen Orten

„Rudolstadt & Residenzgeflüster“ startete in Saison 2010

Sich an musealen Orten von reizvollen Kunstfiguren (ver)führen zu lassen, darauf können sich Rudolstädter und Gäste auch in diesem Jahr wieder freuen. Am Osterwochenende startete die Veranstaltungsreihe „Rudolstadt & Residenzgeflüster“ in die Saison 2010. In Museen und in der Innenstadt setzt der theater-spiel-laden historische Sonderführungen lebendig in Szene:

Hofmarschall Rudolf von Schwarzburg taucht ein in die Miniaturwelt der genialen Dauerausstellung Rococo en miniature, in der die Gäste dem Alltag entfliehen und kleine Geschichten hinter prächtigen Fassaden ergründen. In den Festräumen des Schlosses Heidecksburg redet sich ein Page um Kopf und Kragen. Der in die intimsten Geheimnisse des Privatlebens der Grafen und Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt eingeweihte Hofpage plaudert am aus dem Nähkästchen.

Eine Kammerzofe verführt die Besucher in die fürstlichen Gemächer des Residenzschlosses und berichtet über ein Leben voller Lust und Frust am Fürstenhof.

In den Thüringer Bauernhäusern berichtet ein Buckelapotheker im

ältesten Freilichtmuseum Deutschlands über Gauner, Grausen und Gespenster. Er weiß Erotisches, Kurioses und Ergötliches aus längst vergangenen Zeiten zu erzählen.

Schillernde Geheimnisse lüftet ein Liebesbriefbote. Er springt vom Heute in die Zeit Friedrich Schillers und kommentiert vorlaut zweihundert Jahre Schiller-Rezeption. Zu seiner indiskreten Wanderung durch die Innenstadt werden die Besucher am Schillerhaus erwartet.

Alle Führungen beginnen um 15 Uhr. Weitere Terminangebote und Informationen gibt es unter www.theater-spiel-laden.de. Darüber hinaus können die Zeitreisen individuell von Gruppen über die Tourist-Information Rudolstadt gebucht werden.

Die Kunstfiguren wurden bereits bei Fernsehproduktionen wie Bilderbuch Deutschland (ARD), Top Ten Die schönsten Schlösser Deutschlands (MDR) und Thüringen Exklusiv (MDR) vorgestellt und sind ständig bei repräsentativen Veranstaltungen in Sachen Stadtmarketing im Einsatz.

Frank Grünert
Veranstaltungsreferent



Erdarbeiten am Hang in der Cottastraße notwendig

Im Rudolstädter Ortsteil Cumbach finden derzeit notwendige Abtragungsarbeiten an einem Hang in der Cottastraße statt. Schlamm Lawinen, die bei Starkregen in Richtung der Gartenanlage „Große Wiese“ fließen, machen dies erforderlich. Über einen längeren Zeitraum wurde durch einzelne Pächter der kürzlich abgetragenen Garagenanlage der Hang künstlich und unbefugt aufgehäuft, um die gepachtete Fläche zu vergrößern. Dies hatte zur

Folge, dass der Hang nicht mehr ausreichend gegen Starkregen geschützt war.

Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, wird durch den Bauhof der Stadt ein Regensickerbecken entstehen, um auch bei einem Starkregeneignis wie im Mai 2008 größeren Schaden abzuwenden. Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich auf etwa 20.000 Euro.

**A. Stemplewitz
Presse/OA**



Ein Langarmbagger der beauftragten Firma beim Wiederherstellen des Hanges

(Foto: A. Stemplewitz)

Mobile Jugendarbeit in Volkstedt und Schwarzza

Ab April wird Mobile Jugendarbeit durch neues Personal in Volkstedt und Schwarzza, mit Schwerpunkt in den beiden Neubaugebieten, ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Sozialarbeiterin und der Sozialarbeiter kommen aus dem Jugend- und Familienhaus der AWO in Schwarzza und dem Jugendzentrum „Haus“ in Trägerschaft des Diakonievereins.

Die Mobile Jugendarbeit soll Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche sein, die von sich aus nicht die Jugendhäuser besuchen und sich an verschiedenen öffentlichen Treffpunkten in den Stadtteilen aufhalten. Das Spektrum dieser Arbeit wird vom einfachen „Kontakt halten“, über die Unterstützung der Freizeitinteressen bis zur Hilfe bei Problemen und Krisensituationen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen reichen.

Hierbei werden die beiden Träger eng zusammen arbeiten und die

vielfältigen Möglichkeiten der beiden Jugendhäuser zur Unterstützung nutzen.

Zur Vorbereitung dieser Arbeit fand bereits Anfang März eine gemeinsame Beratung mit Herrn Oertel, dem Sportverantwortlichen der Stadt, über die Nutzung des Schremschesportplatzes und des Skaterparks in Volkstedt statt. Als Ergebnis dieser Absprache übernimmt Mobile Jugendarbeit an noch festzulegenden Tagen ab Mitte April die Betreuung der Sportanlage, um allen interessierten Kindern und Jugendlichen die Nutzung der Anlage zu ermöglichen.

Die Betreuung der Skateranlage wird ebenfalls durch die beiden Sozialarbeiter übernommen. Hier sollen zunächst gemeinsam mit den Nutzern Möglichkeiten gefunden werden, wie die dringend erforderlichen Reparaturen und Erneuerungen der Sportgeräte realisiert werden kann.

Kupferblech-Ausstellung im Handwerkerhof Rudolstadt

„Abgekupfert - verbogenes Blech“ unter diesem Motto stellt Klaus Linder aus Uhlstädt im Handwerkerhof Rudolstadt seine Arbeiten im Zeitraum 23. April bis 13. Juni 2010 aus.

Seit mehr als 30 Jahren beschäftigt sich Klaus Lindner mit Kupfer, anfangs als autodidaktischer Hobbykünstler, später wurde es zur Grundlage für seinen Lebensunterhalt.

Den Impuls gaben ihm vor vielen Jahren Bekannte, die von den Urlaubsreisen Andenken aus Kupfer mitbrachten. Das brachte ihn zur Überlegung: „Das kann ich auch“, und er machte sich ans Werk. Nach ersten eigenen Versuchen nutzte er entsprechende Fachliteratur, um seine Kenntnisse zu erweitern.

Nachdem er seinen Beruf als Kraftfahrer aus gesundheitlichen

Gründen nicht mehr ausüben konnte, machte er sich 1982 selbstständig und verkaufte seine Kupferarbeiten in zwei eigenen kunstgewerblichen Geschäften mit Erfolg - trotz des damaligen Mangels an dem Rohstoff Kupfer.

1990 fand das „Unternehmertum“ sein Ende und Herr Lindner wechselte ins Rentendasein. Im Laufe der Jahre fand er seine Leidenschaft zum Werkstoff Kupfer wieder und wird die Besucher in der Galerie im Handwerkerhof ab 23. April mit seinen Arbeiten erfreuen. Sicher ist er während seiner Ausstellung auch bereit, Interessenten Rede und Antwort zu stehen und auch das eine oder andere „Schmuckstück“ abzugeben. Die Öffnungszeiten der Galerie im Handwerkerhof sind werktags 12.00 - 17.00 Uhr, Sonn- und feiertags 14.00 - 18.00 Uhr.

Änderung der Verkehrszeichen in der Gustav-Freytag-Straße

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Rudolstadt möchte alle Verkehrsteilnehmer über folgende Neuauflistung von Verkehrszeichen informieren.

Ab dem 01. April 2010 ist in der Gustav-Freytag-Straße das Parken mit Auslegen der Parkscheibe für eine Stunde gestattet.

Modernes Staffellöschfahrzeug an Rudolstädter Feuerwehr übergeben

Die Feuerwache in Rudolstadt Schwarzza verfügt seit Ende März über ein neues, speziell ausgestattetes Fahrzeug mit modernster Löschtechnik. Neben Vertretern der Herstellerfirma, des THW, der Johanniter, des DRK, der Regional- und Landespolitik und der Feuerwehren war auch Thüringens Innenstaatssekretär Jörg Geibert anwesend, der symbolisch den Schlüssel für das Fahrzeug an Bürgermeister Jörg Reichl überreichte.

Vorrangig für den Einsatz im Pörzbergtunnel konzipiert, wurde

das besonders wendige Staffellöschfahrzeug vom Typ StFL 10/6 mit einem One Seven Druckluftschamsystem im Wert von 315.800 Euro ausschließlich aus dem Etat der Straßenverwaltung des Landes Thüringen finanziert.

Das Besondere des Fahrzeuges: Die moderne Technik ist speziell auf die Löschanlage im Pörzbergtunnel abgestimmt. In den kommenden Monaten werden die Rudolstädter Kameraden auf das neue Fahrzeug und den Umgang im Einsatz vorbereitet.



Foto: A. Stemplewitz